

Satzung „WALDKÄUZE“

(Stand 2008)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Waldkäuze“, **Verein zur Förderung der Montessori-Pädagogik an der GGS (Gemeinschaftsgrundschule) Waldschule**. Er ist gemeinnützig tätig und kein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist die GGS Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 3, 51375 Leverkusen. Gerichtsstand ist Leverkusen-Opladen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr, 1. August bis 31. Juli.

§ 3 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein fördert die Montessori-Pädagogik an der GGS Waldschule. Die Arbeit des Vereins kommt allen Kindern an der Waldschule zugute und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung ausschließlich den Zweck:
 - a. unterrichtsergänzende Lehr- und Lernmittel anzuschaffen und diese der Schule als Schenkung zu überlassen,
 - b. im Rahmen des Möglichen die Finanzierung lehrmittelbegleitender Dienstleistungen zu übernehmen,
 - c. Kontakte zwischen Lehrerkollegium, Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern herzustellen und zu pflegen,
 - d. Gemeinschaftsveranstaltungen der unter c. aufgeführten Personenkreise anzuregen, zu organisieren und mitzufinanzieren,
 - e. die Mitarbeit der Waldschulleitern und Freunde der Waldschule anzuregen,
 - f. bedürftigen Schülern die Beteiligung an Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Wandertage) zu ermöglichen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist überkonfessionell und parteilich nicht gebunden. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person, andere nicht rechtsfähige Vereine und BGB-Gesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Mitglieder, die ein Kind an der Waldschule haben, werden aktive Mitglieder. Dritte können als Fördermitglieder passive Mitglieder werden.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist nur zum Schuljahresende bzw. Ende des Geschäftsjahres (vor den Sommerferien bis 31. Juli) möglich.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Ziffer (1) endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch, wenn kein Kind des Mitglieds die Waldschule mehr besucht und keine Fördermitgliedschaft besteht.

§ 6 Ausschluss des Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt u.a. wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen und Zielrichtungen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch Streichung aus dem Verein ausscheiden. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung in vollem Umfang entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (2) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Bekanntgabe ist nicht erforderlich.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist regelmäßig jährlich im Oktober, möglichst per Bankeinzugsermächtigung, zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der aktuelle Mindestbeitrag beläuft sich auf jährlich 15 € für aktive Mitglieder und 10 € für Fördermitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus geborenen sowie gewählten Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
die Schulleitung bzw. ihre Stellvertretung und die/der Pflugschaftsvorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertretung
Gewählte Mitglieder sind:
der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie ein(e) Schriftführer(in).
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Schulpflugschaftsmitglieder sein. Gewählte Vorstandsmitglieder können ausschließlich aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich.
- (7) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres.
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands.Versammlungsleiter ist der/die bei Einberufung der Mitgliederversammlung amtierende Vorsitzende(r).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Schriftform ist auch durch Versendung per Email gewahrt. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Fördermitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht wenigstens fünf Anwesende eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich der Ziffer (4) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins sind nur bei Einstimmigkeit möglich; nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich abgeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn er/es seine übernommenen Pflichten grob vernachlässigt oder verletzt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in und dessen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung gem. § 11.4 aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Leverkusen Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 3, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 17. Februar 1978 beschlossen.

Änderungen erfolgten durch Protokoll am: **23. Juni 1982, 04. Dezember 1986, 26. September 2001, 20. November 2002, 24. März 2004, 18. September 2008.**

Leverkusen, den 18. September 2008